



# Die GmbH

von Dr. Marcus Soiné  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Die mit Abstand am häufigsten gewählte Kapitalgesellschaftsform in Deutschland ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, kurz GmbH. Sie erfreut sich nach wie vor einer großen Beliebtheit und war im Jahre 2008 Gegenstand einer lange vorher angekündigten und als Ergebnis vieler Alternativvorschläge letztlich in Kraft getretenen Reform. Bereits aus diesem Grund lohnt sich eine genauere Betrachtung.

## 1. Wesen und Rechtsgrundlagen

Bereits der Name der GmbH, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, lässt ein zentrales Wesensmerkmal deutlich werden. Es handelt sich um ein eigenständiges Rechtssubjekt, welches nach außen zwar mit seinem gesamten Vermögen haftet, dieses kann sich jedoch im Stammkapital erschöpfen, ist also beschränkt. Das Gründungsstammkapital beträgt mindestens EUR 25.000,00 und kann durch Geld- oder durch Sacheinlagen erbracht werden.

Die Errichtung der GmbH bedarf in der Regel der notariellen Beurkundung, wobei die Gründungsgesellschafter einen Gesellschaftsvertrag (oder auch Satzung genannt) mit bestimmten vorgesehenen Inhalten errichten können. Diese können vielfach auch von gesetzlichen Vorgaben abweichen. Eine vereinfachte Gründung ist möglich, wenn sich die Gesellschafter zur Verwendung des sog. Musterprotokolls und der im Gesetz vorgesehenen Mustersatzung entschließen. Dies funktioniert allerdings nur dann, wenn nur drei oder weniger Gesellschafter existieren und nur ein Geschäftsführer bestellt werden soll.

Als eigenständige juristische Person ist die GmbH selbst Trägerin von Rechten und Pflichten und nimmt insoweit, nach außen vertreten durch ihren Geschäftsführer, am Rechtsverkehr teil.

## 2. Entstehung und Rechtsnatur vor Eintragung

Die GmbH erlangt ihre vollständige Wirksamkeit durch Eintragung im Handelsregister B des zuständigen Amtsgerichtes. Zwischen der Beurkundung und der endgültigen Eintragung der GmbH spricht man von einer „Vorgesellschaft“, vor der Beurkundung von einer „Vorgründungsgesellschaft“.

In diesem Stadium, also vor der Eintragung, wird der Schutz des Kapitals und der Gläubiger durch eine verstärkte Handelndenden-Haftung sowie einer sog. Verlustdeckungshaftung der Gründungsgesellschafter gewährleistet.

### **3. Veräußerung von Geschäftsanteilen**

Die bei der Errichtung einer GmbH zu bestimmenden und den einzelnen Gesellschaftern zugewiesenen Geschäftsanteile können grundsätzlich frei veräußert und auf Dritte übertragen werden. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag selbst Einschränkungen diesbezüglich vorsehen. Die Abtretung bedarf wiederum der notariellen Beurkundung. Seit dem Reformgesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) können GmbH-Geschäftsanteile unter bestimmten Voraussetzungen auch gutgläubig erworben werden.

### **4. Grundprinzipien der GmbH**

Charakteristisch für die GmbH ist zunächst das sog. Trennungsprinzip, wonach grundsätzlich keine unmittelbare Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht, es sich insoweit vielmehr um zwei getrennte Vermögensmassen handelt. Gläubiger der GmbH haben daher in der Regel nur Zugriff auf das Gesellschaftsvermögen.

Um diesen Nachteil für die Gläubiger etwas abzuschwächen, existiert die Verpflichtung, das Stammkapital von mindestens EUR 25.000,00 von Anfang an tatsächlich aufzubringen und zur freien Verfügung der Gesellschaft zu stellen, wobei dieser Grundsatz mit dem MoMiG etwas aufgeweicht wurde. Das GmbH-Recht gebietet darüber hinaus die Kapitalerhaltung. Den Gesellschaftern und Geschäftsführern ist es daher nicht ohne weiteres möglich, der Gesellschaft das Stammkapital durch Entnahmen zu entziehen. Tun sie dies gleichwohl, tritt in dem entsprechenden Umfang eine persönliche Haftung ein.

Organe der GmbH sind der Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung als eine Art „Eigentümergebäude“. Letztere hat im GmbH-Recht eine weitgehende Satzungsautonomie. Sie kann also durch Beschlussfassung den Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf die interne Organisation der Gesellschaft

weitergehend frei bestimmen. Grenzen sieht das Gesetz vor allem beim Minderheitenschutz einzelner Gesellschafter vor.

## **5. Beendigung GmbH und Insolvenz**

Grundsätzlich können die Gesellschafter als Eigentümer der GmbH jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschließen, die dann nach vorher zu vereinbarenden Regelungen liquidiert wird.

Kehrseite der auf das Stammkapital beschränkten Haftung ist jedoch, dass die Geschäftsführer unter bestimmten Umständen verpflichtet sind, einen Insolvenzantrag zu stellen, wenn für sie erkennbar sein muss, dass die GmbH zahlungsunfähig oder überschuldet ist bzw. eine Zahlungsunfähigkeit droht.

Tut dies der Geschäftsführer nicht, trifft ihn neben einer etwaigen strafrechtlichen Verantwortung womöglich eine persönliche Haftung für Ansprüche von Gläubigern der Gesellschaft.